

Information Corona Nr. 85 vom 23.04.2021

Information Corona Nr. 85 vom 23.04.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie gestern angekündigt möchte ich Ihnen mit der Corona-Info 85 die wesentlichen Änderungen darlegen, die sich aus der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes ergeben. Zuvor aber der obligatorische Blick auf die aktuellen Zahlen:

1. Infektionsgeschehen

Im Landkreis Meißen sind aktuell 892 aktive Infektionsfälle bekannt. Weitere 1.436 Kontaktpersonen befinden sich in Quarantäne. Die Anzahl der Todesfälle (575) hat sich seit gestern nicht erhöht. Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis liegt heute laut RKI bei 178,3.

In der Stadt Nossen sind 73 Personen mit dem SARS-CoV-2 infiziert. Darüber hinaus befinden sich 107 Kontaktpersonen in häuslicher Absonderung. Seit Ausbruch der Pandemie sind 22 Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt verstorben.

Den gesamten statistischen Tagesbericht des Gesundheitsamtes finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Landkreis Meißen - Coronavirus - Statistiken \(kreis-meissen.org\)](https://www.kreis-meissen.org/landkreis-meissen-coronavirus-statistiken)

2. „Bundesnotbremse“ – Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Mit der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes hat der Bund die Regelungskompetenz über wesentliche Inhalte des Lockdowns an sich gezogen. Dies geht leider mit Einschränkungen zu den bisher geltenden Vorschriften im Freistaat Sachsen einher.

Da die 7-Tages-Inzidenz in unserem Landkreis oberhalb der Schwelle von 100 liegt gelten ab morgen, dem 24.04.2021, die nachfolgenden Regelungen:

- Private Zusammenkünfte sind nur noch zwischen Angehörigen eines Hausstandes mit einer weiteren Person zulässig. Kinder unter 15 Jahren, die zum Haushalt gehören, werden dabei nicht mitgezählt.
- Baumärkte zählen nicht mehr zu Geschäften der Grundversorgung und sind somit wieder zu schließen.
- Freizeiteinrichtungen / -angebote und Ladengeschäfte, die nicht der Grundversorgung dienen, sind ausnahmslos geschlossen zu halten. Click-and-collect ist weiterhin möglich, nicht aber click-and-

meet (erst ab einer Inzidenz unter 150).

- Es ist nur kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig. Kontaktfreier Sport in Gruppen von maximal fünf Kindern darf stattfinden. In diesem Fall muss jedoch das Trainingspersonal einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können.
- Untersagt sind nun wieder körpernahe Dienstleistungen, die nicht medizinisch notwendig sind. Geöffnet bleiben Friseursalons und Angebote der Fußpflege. Hier gilt weiterhin die Testpflicht.
- Eine nächtliche Ausgangssperre gilt zwischen 22 und 5 Uhr. Spaziergänge und Joggen ist allerdings bis 24 Uhr erlaubt.
- Gaststätten bleiben geschlossen. Zu beachten ist, dass die Abholung der Speisen nun nur noch zwischen 5 und 22 Uhr zulässig ist.
- Verboten bleiben auch touristische Übernachtungen.

Aufgrund der vorliegenden Inzidenz von über 165 im Kreis Meißen wird es ab Montag, dem 26.04.2021 auch wieder zu tiefgreifenden Einschnitten im Bildungsbereich kommen.

Schulen:

Für die Schülerinnen und Schüler greift ab Montag leider wieder der Distanzunterricht. Notbetreuung wird in den Grundschulen angeboten. Präsenzunterricht im Wechselmodell findet in den Abschlussklassen und -jahrgängen sowie den vierten Klassen der Grundschulen statt.

Die Schulbesuchspflicht bleibt aufgehoben. Die Testpflicht besteht bei Präsenzunterricht weiterhin.

Auf der Seite des Kultusministeriums können Sie u. a. nachlesen, welche Schülerinnen und Schüler weiterhin Präsenzunterricht haben:

[Bundesnotbremse: Regeln für den Schul- und Kitabetrieb | SMK-Blog \(sachsen.de\)](#)

Kindertagesstätten:

Ab Montag sind die Kindertagesstätten wieder geschlossen. Es findet die bereits hinlänglich bekannte Notbetreuung statt. Die bereits vorliegenden Arbeitgeberbestätigungen über den Anspruch auf Notbetreuung behalten ihre Gültigkeit. Eltern, die ihre Kinder erstmalig in die Notbetreuung geben, müssen die Bestätigung bis Dienstag vorlegen.

Auf dieser Seite wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Notbetreuung dargestellt:

[Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Erzieher - sachsen.de](#)

3. Vierzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises: Regelungen zur Absonderung („Quarantäne“) aktualisiert

Der Landkreis Meißen hat die Allgemeinverfügung zur Absonderung („Quarantäne“) aktualisiert. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass vollständig geimpfte sowie nach einer Infektion genesene Personen von der Pflicht zur Absonderung ausgenommen sind. Dem Gesundheitsamt ist ein Nachweis über die erfolgte Impfung vorzulegen bzw. die Immunisierung nach Erkrankung ist durch einen PCR-Test zu dokumentieren.

Die genannten Ausnahmen von der Absonderungspflicht gelten allerdings nicht für die Infektion mit einer

so genannten Mutante (außer B.1.1.7 – „britische Mutante“).

Die 14. Allgemeinverfügung finden Sie im Volltext hier:

<http://www.kreis-meissen.org/download/Aktuelles/14teAVvom23042021Absonderung.pdf>

Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister

Christian Bartusch